

Newsletter 2/2012

Begleitend zur 9. Handelsblatt Jahrestagung

► Restrukturierung 2013.

25. und 26. April 2013, Hilton Frankfurt



Konzeption und Organisation:

EUROFORUM
Quality in Business Information

Handelsblatt

Substanz entscheidet.

Der Schutzschirm in der Praxis



Prof. Dr. Georg Streit

Partner und Rechtsanwalt, HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Attorney-at-Law

Unsere Erfahrungen mit dem Schutzschirmverfahren zeigen zunächst, dass die Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO einen gewissen Vorbereitungsaufwand verursacht. Insbesondere bedarf die Beantwortung der Frage, ob drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber noch keine Zahlungsunfähigkeit und gegebene Sanierungsaussichten vorliegen, der sorgfältigen Ermittlung und Darstellung des Sachverhalts. Zu Recht hat der Gesetzgeber den hierfür notwendigen Aufwand dadurch in Grenzen gehalten, dass er für die Bescheinigung keine bestimmten formalen Standards etwa in Form eines umfassenden Sanierungskonzepts gemäß IDW S6 verlangt.

Die von den Insolvenzgerichten gestellten Anforderungen an die Bescheinigung sind unterschiedlich. Es hat sich aber gezeigt, dass eine kooperative Herangehensweise im Dialog mit dem Gericht und eine Berücksichtigung seiner Anforderungen und Fragen im Wege einer Ergänzung der Bescheinigung zielführend sind.

Als etwaige Hürde auf dem Weg zum Schutzschirm hat sich zudem die Notwendigkeit erwiesen, dass das Insolvenzgericht unter bestimmten Voraussetzungen einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen hat bzw. einsetzen soll. Da niemand ge-

gen seinen Willen zur Übernahme eines Amtes gezwungen werden kann, verlangen die Insolvenzgerichte vorherige Einverständniserklärungen der zu bestellenden Gläubigerausschussmitglieder.

Das Dilemma für den Schuldner liegt in Folgendem: Im vorläufigen Gläubigerausschuss sollen auch die absonderungsberechtigten Gläubiger und die Gläubiger mit den höchsten Forderungen vertreten sein (vgl. § 67 Abs. 2 InsO). Dies sind häufig Kreditinstitute. Fragt der Schuldner nun seine Hausbank vor der Antragstellung, ob diese im vorläufigen Gläubigerausschuss eines Schutzschirmverfahrens vertreten sein möchte, so kommt diese in Zugzwang. Häufig wechselt die Betreuung des Engagements in die Abwicklungsabteilung und interne Vorgaben gebieten die Fälligestellung der Kredite. Dadurch tritt Zahlungsunfähigkeit ein, welche wiederum ein Hinderungsgrund für das Schutzschirmverfahren ist.

Ohne Abstimmung mit der Hausbank gestellte Schutzschirmanträge nebst Vorschlägen für den Gläubigerausschuss ohne deren Berücksichtigung bzw. Einverständniserklärung sind aber ebenfalls problematisch.

Die Lösung liegt auch insoweit in einem Dialog mit dem zuständigen Richter. Wir ha-

ben z. B. in einem Fall das Insolvenzgericht überzeugen können, zunächst einen vorläufigen Gläubigerausschuss ohne die Hausbank einzusetzen. Dabei wurde mit dem Gericht vereinbart, dass die Abstimmung mit der Hausbank direkt nach Gewährung des Schutzschirms erfolgt und diese eingeladen wird, einen Sitz in dem ggf. sofort durch Ergänzungsbeschluss zu erweiternden Gläubigerausschuss zu übernehmen.

Diese Vorgehensweise war zielführend. Denn die anschließende Fälligestellung der Kredite nebst Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist zwar dem Insolvenzgericht zu melden, führt aber nicht zum Fortfall eines bereits gewährten Schutzschirms.

Auch die in der Sanierungspraxis bedeutsame Insolvenzgeldvorfinanzierung hat sich im Schutzschirmverfahren als machbar erwiesen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die fehlende Publikation des Schutzschirmbeschlusses hilfreich ist, nachdem die allgemeinen Vorgaben mit dem Verbot der Täuschung dem Rechtsverkehr ausreichenden Schutz bieten. Die Frage ist aktuell allerdings noch umstritten. Bereits jetzt ist aber festzuhalten: Das ESUG ist in der Praxis angekommen und bietet den Stakeholdern eindeutig verbesserte Sanierungschancen.